

Ausschuss für Wissenschaft, Kunst und Medien
Vorsitzender
Herrn Reyk Seela

Änderungsanträge zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU „Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung bibliotheksrechtlicher Vorschriften – Thüringer Bibliotheksrechtsgesetz (ThürBibRG)“, DS 4/3956

Artikel 1

1.) § 1 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Das gleiche gilt für die von den Gemeinden und Landkreisen im eigenen Wirkungskreis unterhaltenen Bibliotheken.“

2.) In § 1 ist nach Satz 3 zu ergänzen: „Dabei ist für jeden Einwohner der Zugang zu einer dem Zweck der Einrichtung entsprechend ausgestatteten und nutzbaren Öffentlichen Bibliothek in erreichbarer Nähe zu gewährleisten. Wie dieser Zugang im Einzelfall realisiert werden kann, soll Gegenstand der Bibliotheksentwicklungsplanung für den Freistaat Thüringen sein. In diese Planung sind die kommunalen Spitzenverbände, der Thüringer Bibliotheksverband sowie die Landesfachstelle für Öffentliche Bibliotheken in geeigneter Weise einzubeziehen.“

3.) § 2 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Sie nimmt in Absprache mit den anderen wissenschaftlichen Bibliotheken des Freistaats planerische und koordinierende Aufgaben wahr.“

4.) In § 2 Abs. 3 werden nach Satz 1 folgende neue Sätze 2-5 eingefügt: „Die Öffentlichen Bibliotheken dienen der bibliothekarischen Grundversorgung der Bürgerinnen und Bürger und garantieren deren Grundrecht auf freien Zugang zu Informationen. Öffentliche Bibliotheken orientieren sich mit ihren multimedialen Medien- und Informationsangeboten an den aktuellen Anforderungen und Entwicklungen der Informationsgesellschaft. Sie leisten damit einen unverzichtbaren Beitrag zur kulturellen Integration und wirken der digitalen Spaltung der Gesellschaft entgegen. Darüber hinaus sammeln und bewahren Öffentliche Bibliotheken Medienwerke, die die lokale Geschichte, regionale Ereignisse und bedeutenden Persönlichkeiten der Region betreffen.“

5a.) § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung: „Die Landesfachstelle für Öffentliche Bibliotheken wird durch das Land finanziert. Sie berät und unterstützt die Öffentlichen Bibliotheken, Schulbibliotheken und ihre jeweiligen Träger in allen Fragen bibliotheksfachlicher und bibliotheksplanerischer Art. Sie unterstützt damit den Auf- und Ausbau leistungsfähiger Bibliotheken und fördert die Weiterentwicklung der Bibliotheken zu modernen benutzerorientierten Informations-, Bildungs- und Dienstleistungszentren.“

5b.) In § 2 werden die bisherigen Absätze 4-6 zu den neuen Absätzen 5-7.

6.) § 3 wird wie folgt erweitert: Der Text des Entwurfs wird zu Abs. 1; neu eingefügt werden die Absätze 2 und 3:

„(2) Es ist Aufgabe vor allem der Öffentlichen Bibliotheken, junge Menschen in ihrer schulischen Ausbildung und persönlichen Entwicklung zu unterstützen. Das geschieht in erster Linie durch das Bereitstellen geeigneter Bücher und Medien sowie durch Beratung. In Kooperation mit den Schulen bieten die Bibliotheken aber auch Führungen und andere geeignete Veranstaltungen an.

(3) Die Kooperation von Bibliothek und Schule soll die Lesekompetenz der Schüler stärken, ihnen Freude an Literatur vermitteln und sie befähigen, eigenständig Informationen zu finden und zu bewerten. Geeignete Maßnahmen der Lesefrüherförderung werden in Zusammenarbeit mit Kindergärten und Horten durchgeführt.“

7.) § 5 Abs. 1 Satz 2 ist zu streichen.

8.) § 5 Abs. 1 Satz 3 (alt) erhält folgende Fassung: „Das Land fördert den Auf- und Ausbau leistungsfähiger Öffentlicher Bibliotheken durch einen jährlichen Zuschuss sowie – im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel – durch die Unterstützung innovativer Projekte, besonderer Dienstleistungen und von Maßnahmen der Qualitätssicherung.“

Artikel 3

Artikel 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für digitale Publikationen gilt Absatz 1 entsprechend. Digitale Publikationen sind Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die auf Datenträgern oder in unkörperlicher Form in öffentlichen Netzen verbreitet werden. Zur geordneten Durchführung der Pflichtablieferung und um einen nicht vertretbaren Aufwand der Bibliothek sowie um Unbilligkeiten zu vermeiden, wird das für Kultur zuständige Ministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. die Einschränkung der Ablieferungs- oder der Sammelpflicht für bestimmte Gattungen von Medienwerken, wenn für deren Sammlung, Inventarisierung, Erschließung, Sicherung und Nutzbarmachung kein öffentliches Interesse besteht,
2. die Beschaffenheit der ablieferungspflichtigen Medienwerke und die Ablieferung in Fällen, in denen ein Medienwerk in verschiedenen Ausgaben oder Fassungen verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht wird,
3. das Verfahren der Ablieferung der Medienwerke sowie
4. die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Gewährung von Zuschüssen.“

Begründung:

Artikel 1

Zu 1:

Da selbst die Thüringer Kommunalordnung den Ausdruck „freiwillige Aufgaben“ nicht verwendet, sollte im Gesetzestext von der Verwendung des Ausdrucks abgesehen werden.

Zu 2:

Wichtiger als die Frage, ob es sich bei den Öffentlichen Bibliotheken um eine „Pflichtaufgabe“ oder um eine „freiwillige Aufgabe“ handelt, scheint die Frage zu sein, wie der Zugang der Bevölkerung zum Netz der Öffentlichen Bibliotheken gesichert werden kann. Diese Herangehensweise knüpft direkt an den Grundgedanken von § 1 des Gesetzentwurfs an, der das Recht, „sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten“ (Art. 5, GG) in den Mittelpunkt stellt. Die Frage, wie der Zugang gesichert werden kann, sollte im Detail Gegenstand der Bibliotheksentwicklungsplanung sein, die hier sogar im Gesetzestext verankert wird. Inhalt dieser Bibliotheksentwicklungsplanung sollte die Sicherung und der Ausbau vorhandener Kooperationen (Arbeit der Stadt- und Kreisbibliotheken und der Stadtbibliotheken der kreisfreien Städte) sein. Zugleich sollten verbindliche Standards für die Versorgung der Bürger mit bibliothekarischen Angeboten sowie für das fachliche Anforderungsprofil des an den Bibliotheken beschäftigten Personals erarbeitet werden.

Damit folgt dieser Änderungsantrag den Empfehlungen der Enquetekommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages, DS 16/7000.

Zu 3:

Die Stellung der Landesbibliothek ist im ursprünglichen Entwurf zu herausgehoben. Die Funktion eines „Zentrums“ konnte keiner der Anzuhörenden – mit Ausnahme der Direktorin der Landesbibliothek selber – als hinreichend begründet und begründbar erkennen. Auch für mögliche planerische und koordinierende Aufgaben gilt, dass sie nur in Absprache wahrgenommen werden können.

Zu 4:

Der Gesetzentwurf enthielt in seiner ursprünglichen Form keinerlei Aussagen zum Aufgabenspektrum der Öffentlichen Bibliotheken. Wichtig erscheint es demgegenüber, gerade auf die vielfältigen Aufgaben und Funktionen hinzuweisen. Auch hier wird bewusst die Brücke zu § 1 des Entwurfs („Informationsfreiheit“) geschlagen. Die Charakterisierung Öffentlicher Bibliotheken als Orte multimedialer Medien- und Informationsangebote beschreibt das heute vorhandene Aufgabenspektrum und weist sie als moderne Dienstleistungseinrichtungen aus.

Zu 5a:

Auch die Beschreibung der Landesfachstelle ist im ursprünglichen Entwurf zu schwach. Das Bekenntnis, dass das Land diese Beratungs- und Unterstützungseinrichtung dauerhaft finanziert, ist von großer Bedeutung.

Zu 5b:

Hierbei handelt es sich um eine, durch die Änderung 5a bedingte redaktionelle Folgeänderung.

Zu 6:

Da es beim Thema „Schule und Bibliothek“ nicht nur um Schulbibliotheken (§ 2, Abs. 5 des CDU-Entwurfs) geht, ist es wichtig, die beiden substanziellen Abschnitte aus dem Entwurf der Oppositionsfraktionen hier zu integrieren. Auf diese Weise wird der zentrale Satz 1 von § 3 („Bibliotheken sind Bildungseinrichtungen und als solche Partner für lebenslanges Lernen.“) erst mit Leben erfüllt.

Zu 7:

Der Paragraph zur „Finanzierung“ muss insbesondere deutlich machen, inwiefern sich das Land an der Finanzierung der Öffentlichen Bibliotheken künftig beteiligt. Der pauschale Hinweis auf den Kommunalen Finanzausgleich – insbesondere vor dem Hintergrund der Aufhebung der Zweckbindung der Zuschüsse für Öffentliche Bibliotheken – erscheint hier nicht ausreichend.

Zu 8:

Die Neufassung des Paragraphen zur Finanzierung verdeutlicht, dass es künftig zwei Säulen der Beteiligung des Landes an der Finanzierung der Öffentlichen Bibliotheken geben soll. Zum einen soll es einen verlässlichen jährlichen Zuschuss geben, der z. B. in die Neuerwerbungen von Medien fließen könnte; zum anderen kann es projektbezogene Finanzmittel geben, die Innovationsschübe im Bereich der Öffentlichen Bibliotheken ermöglichen sollen. Strukturelle Verbesserungen in der Zusammenarbeit der Öffentlichen Bibliotheken sind ohne die Unterstützung des Landes nicht zu realisieren. Die Praxis der Landesförderung ist hier weiter vorangeschritten als es der Text des CDU-Entwurfes vermuten lässt. Hier sei z. B. auf den für Oktober 2008 geplanten Start der DiViBib Thüringen hingewiesen.

Artikel 3

Damit folgt dieser Änderungsantrag der wesentlich präziser gefassten Verordnungsermächtigung im Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek und den Empfehlungen der Anhörung.

Für die Fraktion DIE LINKE:

Dr. Birgit Klaubert

Dr. Karin Kaschuba

André Blechschmidt

Für die Fraktion der SPD:

Hans-Jürgen Döring